

Ordnung der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

zur internen Evaluation von Studium und Lehre

vom 08.06.2011

in der Fassung vom 29.09.2015

zuletzt geändert am 14.10.2015

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise. Sollten in dieser Ordnung vorrangig männliche Bezeichnungen vorkommen, so sind diese der einfacheren Lesbarkeit halber so gewählt und beinhalten immer vollkommen gleichgestellt auch die weibliche Form.

Präambel

Die Alanus Hochschule zeichnet sich durch Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Kunst und Wissenschaft (Lehre) sowie durch Forschung und künstlerische Entwicklungsprojekte aus.

Grundsätzlich gilt für den Evaluationsansatz der Alanus Hochschule:

- Die Alanus Hochschule wendet zur Evaluation der Lehrveranstaltungen in ihren Studiengängen vielfältige wissenschaftlich fundierte und bewährte Qualitätssicherungsverfahren an.
- Die Formen der Evaluation der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen berücksichtigen – fachbedingt – unterschiedliche Schwerpunktsetzungen.
- Die künstlerische Praxis und die künstlerischen Aktivitäten werden vorwiegend im öffentlichen Raum evaluiert. Durch Ausstellungen und Aufführungen wird die kritische Diskussion mit der interessierten Öffentlichkeit angeregt. Dies beinhaltet eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Reflexion der künstlerischen Entwicklungsprozesse.
- Während die Evaluationen der künstlerischen Praxis einen stark praxisorientierten Ansatz haben, entsprechen die Evaluationsinstrumente der wissenschaftlichen Fachbereiche und die auf die Ausstattung bezogenen Fragestellungen eher standardisierten Verfahren. Auch hier wird auf die Besonderheiten der jeweiligen Fachbereiche Rücksicht genommen.

Darüber hinaus gilt für die – hier nicht näher geregelte – Evaluation von Forschung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben generell:

- Eine kritische Reflexion der Entwicklungen der Fachbereiche und der künstlerischen und wissenschaftlichen Entwicklungs- und Forschungsprojekte findet in den Gremiensitzungen, insbesondere den Professorien und Konferenzen der Fachbereiche/-gebiete, den Senatssitzungen, in regelmäßigen Hochschulgesprächen der Lehrenden und Studierenden sowie weiterer Mitarbeiter und in den wöchentlichen Rektoratssitzungen statt.

- Durch das Kuratorium der Hochschule, in dem Experten unterschiedlichster Disziplinen vertreten sind, werden die Fortentwicklung der Hochschule und ihrer Studiengänge sowie die Leistungen von Forschung und künstlerischen Projekten analysiert.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für alle Fachbereiche der Alanus Hochschule. Sie gilt für die Hochschulorganisation/Hochschulverwaltungsbereiche, sofern diese mit dem Studium bzw. dem Studienablauf und der Lehre zusammenhängen. Sie regelt die Evaluation von Studium und Lehre und dient der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre im Rahmen einer internen Evaluation.
- (2) Die Evaluationsordnung regelt die Aufgaben der Evaluationsbeauftragten sowie die Durchführung von internen Evaluationsverfahren.
- (3) Fachbereichsspezifische Ergänzungen dieser Ordnung sind möglich und können nach Zustimmung mit dem für Evaluation zuständigen Prorektor vorgenommen werden.

§ 2 Ziele

Die interne Evaluation gilt der Selbstbewertung und Identifizierung von Stärken und Schwächen. Sie ist Grundlage eines konstruktiven Dialogs zwischen Lehrenden, Studierenden, Verwaltungsmitarbeitern und der Hochschulleitung und dient der Sicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität von Lehrveranstaltungen und Studiengängen sowie der Verbesserung des Lehrangebots und der Studienbedingungen. Dadurch wird ein Mehrwert für die Studierenden, die Lehrenden und die sonstigen Mitarbeiter der Hochschule geschaffen und der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung Rechnung getragen.

§ 3 Gegenstand

Gegenstand der Evaluation im Bereich Studium und Lehre sind die Lehrveranstaltungen, die Studiengänge, der Studienerfolg der Studierenden und Absolventen und die das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse sowie die Ausstattung der Hochschule.

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen bezieht sich z. B. auf:

- a. die Angemessenheit der Lehrveranstaltungen hinsichtlich der zu erbringenden Credits (bzw. Workload) sowie der Studierbarkeit des Studiengangs
- b. die didaktische Qualität
- c. die Vermittlung von Fähigkeiten/Kenntnissen
- d. Möglichkeiten zur Verbesserung des Lehrangebotes
- e. die Relevanz für die persönliche Entwicklung der Studierenden
- f. die Relevanz für den Ausbildungsprozess
- g. die Beurteilung der Motivation/Begeisterung/Eigenaktivität
- h. eine allgemeine Einschätzung/Kritik/Anregung

Die Evaluation der Studiengänge bezieht sich z. B. auf:

- a. Aufbau und Struktur des Studiengangs
- b. Studien- und Prüfungsorganisation (z. B. Bewerbungs-/Zulassungsverfahren, Studierbarkeit, Workload, Prüfungsdichte)
- c. Beratung und Betreuung von Studierenden
- d. Informationsangebote für Studierende
- e. Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen
- f. Studienanfängerzahlen

Die Evaluation des Studienerfolgs bezieht sich z. B. auf:

- a. Studienerfolgsquoten
- b. Abschlüsse in der Regelstudienzeit
- c. Prüfungsleistungen
- d. Durchfallquoten
- e. Abbrecherquoten
- f. Verbleib der Studierenden

Die Evaluation der Verwaltungsprozesse sowie der Ausstattung der Hochschule bezieht sich z. B. auf:

- a. Studien- und Prüfungsorganisation (z. B. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Studierbarkeit, Workload, Prüfungsdichte)
- b. Beratung und Betreuung von Studierenden
- c. Informationsangebote für Studierende
- d. Einsatz von EDV-Verfahren/EDV-Support
- e. Sächliche und räumliche Ausstattung
- f. Bibliotheksausstattung und -serviceangebote

§ 4 Maßstäbe für Evaluation

- (1) Nützlichkeit: Die Evaluation soll sich am Evaluationszweck (vgl. § 2) sowie am Informationsbedarf aller Nutzergruppen ausrichten.
- (2) Durchführbarkeit: Die Evaluation soll realistisch und kostenbewusst geplant und durchgeführt werden.
- (3) Fairness: In der Evaluation soll respektvoll und fair mit den Betroffenen umgegangen werden.
- (4) Genauigkeit: Die Evaluation soll valide und qualitativ wertvolle Informationen und Ergebnisse zum jeweiligen Evaluationsgegenstand und zu den Evaluationsfragestellungen hervorbringen und vermitteln.

§ 5 Zuständigkeiten und Einrichtungen

- (1) Die Hochschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die regelmäßige Durchführung von Evaluationsverfahren. Verantwortliches Mitglied der Hochschulleitung ist der für Evaluation zuständige

Prorektor. Der zuständige Prorektor verantwortet die Standards und die Durchführung der Verfahren und berät die Fachbereiche in der Durchführung der Evaluationsmaßnahmen (z. B. hinsichtlich des Einsatzes geeigneter Verfahren und der Umsetzung von Ergebnissen).

- (2) Jeder Fachbereich und die Verwaltung ernennen ein bis zwei Evaluationsbeauftragte. Darüber hinaus können von den in den Fachbereichen angesiedelten Fachgebieten/Instituten weitere Evaluationsbeauftragte ernannt werden. Die Fachbereiche können die Zuständigkeiten intern nach Bedarf regeln. Die von der Verwaltung entsandten Evaluationsbeauftragten sollten aus einem die Organisation des Studiums direkt betreffenden Verwaltungsbereich stammen.
- (3) Die Verwaltung stellt den Fachbereichen diejenigen für die interne Evaluation notwendigen Daten, die durch die Verwaltung erhoben werden, sowie deren Auswertungen in aufbereiteter Form zur Verfügung.

§ 6 Evaluationsbeauftragte und Evaluationskommission

- (1) Die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche und der Verwaltung bilden zusammen mit dem für Evaluation zuständigen Prorektor die Evaluationskommission.
- (2) Der Evaluationsbeauftragte/die Evaluationsbeauftragten werden in der Regel aus dem Kreis der hauptberuflichen Professoren ihres Fachbereichs/-gebiets/Instituts bestimmt. Wiederernennung ist zulässig.
- (3) Der Evaluationsbeauftragte/die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche und der Verwaltung nehmen an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Evaluationskommission der Hochschule teil. Die Evaluationsbeauftragten der Fachgebiete/Institute nehmen an den Sitzungen der Evaluationskommission beratend teil. Die Fachbereiche/-gebiete/Institute können bei Bedarf weitere Personen (z. B. Studiengangsverantwortliche) zur beratenden Teilnahme an die Evaluationskommission entsenden.
- (4) Die Evaluationskommission wird regelmäßig durch den zuständigen Prorektor einberufen. Sie sichert den kontinuierlichen Austausch zum Thema Qualitätssicherung zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen, prüft die Angemessenheit der eingesetzten Methoden und entwickelt das Evaluationsinstrumentarium für Studium und Lehre fort.
- (5) Der Evaluationsbeauftragte/die Evaluationsbeauftragten sichern – orientiert an § 3 – die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrevaluation des Fachbereichs. Er/sie dokumentieren und berichten – ggf. nach Absprache mit den Evaluationsbeauftragten der Fachgebiete/Institute – regelmäßig im Fachbereich und in der Evaluationskommission über die abgeschlossenen, laufenden und geplanten lehreveranstaltungs-, studiengangs- bzw. fachbereichsbezogenen Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätssicherung.
- (6) Der Evaluationsbeauftragte setzt die jeweiligen Studiengangsleiter bzw. die jeweiligen Fachbereichsleiter über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis. Diese entscheiden (ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Studiengangskollegen bzw. mit den jeweiligen Fachbereichsleitern) über einzurichtende qualitätsentwickelnde und –sichernde Maßnahmen (ggf. auch personeller Art). Hierzu wird der zuständige Prorektor nachrichtlich informiert oder nach Bedarf hinzugezogen.
- (7) Einmal jährlich wird durch den/die jeweiligen Evaluationsbeauftragten des Fachbereichs in Zusammenarbeit mit dem Fachbereichsleiter und ggf. den Evaluationsbeauftragten der Fachgebiete/Institute ein Evaluationsbericht erstellt. Dieser enthält eine Bewertung über die Auswahl der an-

gewendeten Evaluationsinstrumente und die Durchführung der Evaluation, eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse in Bezug auf die Stärken und Schwächen, Chancen und Gefahren sowie die abgeleiteten Maßnahmen in anonymisierter Form.

§ 7 Verfahren

Der internen Evaluation sollen folgende Daten und Informationen zugrunde gelegt werden

- Evaluationsberichte vorangegangener Evaluationen
- Studiengangsrelevante Dokumente
- Statistische Daten
- Quantitative und qualitative Befragungsergebnisse
- Öffentliche Präsentationen

- (1) Durch öffentliche Präsentationen werden die Studienergebnisse der künstlerischen Fachbereiche mindestens einmal jährlich reflektiert.
- (2) Eine Rückmeldung der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird in regelmäßigen Abständen durch quantitative bzw. qualitative Befragungen erfasst.
- (3) Die Evaluation des Studienerfolgs erfolgt durch die Analyse statistischer Daten.
- (4) Die Lehrenden geben den Studierenden die Möglichkeit, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen zu besprechen.
- (5) Bei der Evaluation sollen die Anforderungen der Berufspraxis sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach Möglichkeit angemessen berücksichtigt werden.
- (6) Soweit Ergebnisse von Befragungen Verwaltungsprozesse oder Ausstattungsfragen betreffen, werden vom Verwaltungsleiter (Kanzler) Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet.

§ 8 Weitere Evaluationen

Die Hochschulleitung veranlasst in regelmäßigen Abständen weitere hochschulübergreifende, einrichtungsbezogene Befragungen:

- Allgemeine Studierendenbefragungen
- Zentrale Absolventenbefragungen
- Dozenten-/Mitarbeiterbefragungen

- (1) Ziel ist es unter anderem, Informationen über die Organisations- und Verwaltungsabläufe und die Ausstattung bzw. Rahmenbedingungen des Studiums sowie Auskünfte über aktuelle Arbeitsbedingungen zu erhalten und festzustellen, inwieweit das Studium auf eine Berufstätigkeit vorbereitet hat und welche Erfahrungen mit dem Übergang von der Hochschule in den Beruf gemacht wurden.
- (2) Allgemeine Studierendenbefragungen und zentrale Absolventenbefragungen können durch fachbereichsspezifische Fragen ergänzt werden; detaillierte Erkenntnisse aus den Fachbereichen fließen in die Befragungen mit ein.

- (3) Die jeweiligen Ergebnisse werden in einem Bericht summarisch zusammengefasst und veröffentlicht. Turnus und Form der Befragung obliegen der Hochschulleitung.

§ 9 Grundsätze

- (1) Die Bachelor- und Master-Studiengänge sind in regelmäßigen Abständen durch externe Begutachtungsverfahren zu akkreditieren. Die Akkreditierung von Studiengängen stellt für die Hochschule eine besondere Gelegenheit dar, bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Studiengänge qualitätssichernde Maßnahmen, auf der Basis der Ergebnisse der internen Evaluation von Studium und Lehre, zu ergreifen. Die Rückmeldungen der externen Gutachter regen erfahrungsgemäß intern zu weiteren wertvollen Reflexionsprozessen an.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind dazu verpflichtet, an Akkreditierungen und Evaluationen mitzuwirken.
- (3) Die Evaluation erfolgt nach Möglichkeit auf Basis geschlechtsdifferenzierter Daten (KHG NRW § 7 (2)).
- (4) Der Datenschutzbeauftragte wird vor Einführung neuer Verfahren um Stellungnahme gebeten.
- (5) Zur Information in der Öffentlichkeit sind ausschließlich anonymisierte Evaluationsergebnisse zu verwenden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Diese Ordnung legt fest, dass personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden können, soweit es für den Evaluationszweck dringend erforderlich ist.
- (2) Die zu Zwecken der Evaluation erhobenen Daten verbleiben nach ihrer Auswertung in den zuständigen Verantwortungsbereichen.
- (3) Aus Verwaltungsverfahren erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der internen Evaluation nur im erforderlichen Umfang genutzt werden. Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, sofern ein Gesetz oder diese Ordnung dies vorsieht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Hochschule ist auf den vorab festgelegten Evaluationszweck zu beschränken. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind der Gegenstand der Evaluation, das angewendete Verfahren sowie die zu erhebenden Einzelangaben zu dokumentieren.
- (4) Die Weitergabe von Ergebnissen der internen Evaluationen, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig. Innerhalb der Hochschule ist die Weitergabe ohne Einwilligung nur dann zulässig, wenn es für das Erreichen des Evaluationszweckes dringend erforderlich ist.
- (5) Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Sofern in Gremien (z. B. Rektorat, Fachbereichsleitersitzungen oder Professorien) personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Beteiligten sind in diesem Falle auf das Datengeheimnis § 5 BDSG hinzuweisen. Sämtliche erhobenen Daten sind an einem geeigneten Ort zu archivieren.
- (6) Die Hochschulleitung kann Dritte zur Unterstützung bei der Durchführung der Evaluationen hinzuziehen bzw. gesamte Erhebungen durch Dritte (externe Evaluationen) durchführen lassen. Werden

mit der Durchführung der internen Evaluation Dritte beauftragt, so ist dabei der Datenschutz gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

§ 11 Dokumentation

Die jeweilige Form der Dokumentation wird in § 6 Abs. 7 und § 8 Abs. 3 geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnung zur internen Evaluation von Studium und Lehre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Senats wurde am 14.10.2015 erteilt.

Alanus Hochschule

DER REKTOR